

Benutzungs- und Gebührenordnung der Gemeindebücherei Fürstenzell

1. Allgemeines

- (1) Die Gemeindebücherei Fürstenzell ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedem im Rahmen dieser Benutzungsordnung offen steht.
- (2) Sie dient dem allgemeinen Bildungsinteresse, der Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Die Ausleihe ist kostenlos. Die Gemeindebücherei Fürstenzell erhebt Benutzungs-, Verwaltungs- und Mahngebühren nach der jeweils geltenden Gebührenordnung.
- (4) Die Bücherei hat festgelegte Öffnungszeiten. Diese werden durch Aushang bekannt gemacht.
- (5) Informationen zum Datenschutz in unserer Bücherei entnehmen Sie bitte der Anlage Datenschutz.

2. Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bücherei ist eine Anmeldung erforderlich.
- (2) Personen über 18 Jahren melden sich persönlich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses mit Meldebescheinigung an.
- (3) Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr wird nur dann ein Leserausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzlichen Vertreter der Anmeldung schriftlich zugestimmt haben. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.
- (4) Gleichzeitig stimmt er mit seiner Unterschrift der elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen zu.
- (5) Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt durch seine Unterschrift bzw. bei Betreten der Bücherei die Benutzungsordnung an.

3. Leserausweis

- (1) Jeder Benutzer erhält einen Leserausweis, der bei jeder Ausleihe mitzubringen ist.
- (2) Dieser Ausweis ist nicht übertragbar. Bei Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.
- (3) Änderungen der Anschrift oder des Benutzernamens sowie der Verlust des Ausweises sind der Bücherei unverzüglich zu melden. Für jeden Schaden, der durch Missbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer.

4. Gebührenordnung

- (1) Die Anmeldung und erstmalige Ausstellung eines Büchereiausweises sind kostenlos. Bei Verlust oder Beschädigung kostet der Ersatzausweis 2,50 €
- (2) Das Ausleihen von Büchern, Spielen, Zeitschriften, Hörbüchern, Virtuellen Medien, CDs und DVDs ist kostenlos.
- (3) Benutzungsgebühren werden je Kalenderjahr erhoben (01.01. – 31.12.)
- (4) Für die Benutzung der Bücherei wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

Höhe der Benutzungsgebühren:

- | | |
|---|------------|
| Erwachsene | 10,- € |
| Kinder u Jugendliche (bis 18 Jahre) | kostenfrei |
| Studenten gegen Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung | kostenfrei |
- (5) Ersatzausstellung eines Benutzerausweises 2,50 €

- (6) Bei Überschreitung der Leihfrist und einer Kulanzzeit von 3 Wochen werden für jedes Medium pro angefangene Woche 0,50 € fällig, zusätzlich eventuell angefallene Mahngebühren

5. Benutzung, Ausleihbedingungen und Ausleihbeschränkungen

- (1) Die Leihfrist für Bücher, DVDs, Hörbücher, Spiele, Zeitschriften und Tonträger beträgt 4 Wochen und kann maximal 3 mal verlängert werden. Die Verlängerung ist möglich, sofern keine Vorbestellung auf das betreffende Medium vorliegt. Für einzelne Medientypen kann die Bücherei kürzere Leihfristen festlegen. Die Büchereileitung kann die Medienanzahl pro Benutzer beschränken.
- (2) Die Medien sind fristgerecht und unaufgefordert zurückzugeben.
- (3) Bei Überschreiten der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr gemäß der derzeit gültigen Gebührenordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte.
- (4) Erfolgt auf die schriftliche Mahnung keine Rückgabe eines entliehenen Mediums innerhalb von zwei Wochen, ist die Gemeindebücherei Fürstzell berechtigt, an Stelle der Rückgabe des Mediums Schadensersatz zu verlangen.
- (5) Ausgeliehene Medien können von anderen Lesern vorgemerkt werden. Eine Verlängerung der Medienausleihe ist dann nicht möglich.
- (6) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
- (7) Bei der Nutzung von Medien sind die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu beachten. Bei Verletzung des Urheberrechts haftet der Benutzer. Ebenso gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (8) Auskünfte des Büchereipersonals ergehen nach bestem Wissen, aber ohne Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit.

6. Haftung und Behandlung der Medien

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderungen, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel zu überprüfen.
- (2) Die Gemeindebücherei Fürstzell überprüft stichprobenartig im Rahmen ihrer Möglichkeiten die zu Benutzungszwecken angebotenen Medien.
- (3) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch defekte Medien entstehen.
- (4) Für den Verlust von Geld und Wertsachen haftet die Gemeindebücherei nicht.
- (5) Der Benutzer ist bei entliehenen Medien für jeden Schaden, der am oder durch das Medium entsteht, schadensersatzpflichtig. Die Veränderung, Beschmutzung, Beschädigung und der Verlust entliehener Medien sind der Bücherei unverzüglich mitzuteilen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (6) Der Schadensersatz wird von der Gemeindebücherei Fürstzell nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

7. Verhalten in den Büchereiräumen

- (1) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass der Büchereibetrieb und die anderen Benutzer nicht gestört werden.
- (2) Tiere dürfen in die Gemeindebücherei nicht mitgebracht werden.
- (3) Das Hausrecht wird von der Leitung der Bücherei oder dem beauftragten Büchereipersonal wahrgenommen. Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

8. Nutzungsausschluss

Bei Zuwiderhandeln kann die Büchereileitung einen vorübergehenden oder dauerhaften Ausschluss von der Benutzung verhängen. Hierüber entscheiden die Träger der Gemeindebücherei Fürstzell auf Antrag der Büchereileitung.

9. Inkrafttreten


Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluss des Büchereikuratoriums vom 17.04.2019 erlassen und tritt mit Wirkung vom 18.04.2019 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher gültige Benutzungsordnung außer Kraft gesetzt.

Bisherige Änderungen sind in Kraft getreten:

- Satzung in der Ursprungssatzung in Kraft getreten am 01.07.1996
- 1. Änderungssatzung in Kraft getreten am 01.01.2018

Fürstenzell, den 17.04.2019

Für den Markt Fürstenzell:


H a m m e r
1. Bürgermeister



Für die Pfarrei:


B ö c k
Pfarrer